



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 48

Datum: 30.11.2018

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Tekturgenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	1
Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Donau, westlicher Landkreis Regensburg, von Fluss-km 2.383,920 bis Fluss-km 2.395,825 auf dem Gemeindegebiet Pettendorf, Sinzing und Pentling	3

Öffentliche Bekanntmachung einer Tekturgenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 20.11.2018 der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, Herrn Stephan Paulus, Stadtplatz 15 – 17, 93155 Hemau, Az: S 43-20151746-BABG-Ä01, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 15.11.2018 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Tekturgenehmigung für den Neubau einer Getreideerfassungsanlage mit Büro, Palettenlagerhalle, Düngemittellagerhalle und Waschplatz (Tektur - Erhöhung des Firstes, des Entlüftungskamines und der Auffüllung).

Die Einhaltung der im Tekturgenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Tekturgenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 20.11.2018

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2015-1746-BABG-Ä01

Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Donau, westlicher Landkreis Regensburg, von Fluss-km 2.383,920 bis Fluss-km 2.395,825 auf dem Gemeindegebiet Pettendorf, Sinzing und Pentling

Mit Bekanntmachung vom 13.12.2013 im Amtsblatt Nr. 50 für den Landkreis Regensburg wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau im Gemeindegebiet von Pettendorf, Sinzing und Pentling im Maßstab 1:25.000 mit einem erläuternden Text ortsüblich bekannt gemacht (Anlage). Es gilt somit als vorläufig gesichert (vgl. § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V.m. Art 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-).

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Die vorläufige Sicherung kann im begründeten Einzelfall um bis zu zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Das Landratsamt Regensburg beabsichtigt, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Aufgrund in diesem Festsetzungsverfahren erhobener Einwände wird es erforderlich, Überrechnungen und Fachstellungnahmen einzuholen. Darüber hinaus ist die amtliche Bekanntmachung in einer Gemeinde nicht erfolgt und insgesamt zu wiederholen. Die Rechtsverordnung kann daher nicht bis zum Ablauf der 5-Jahresfrist erlassen werden. Das Landratsamt verlängert deshalb die Frist der vorläufigen Sicherung bis zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung (vgl. Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 76 Abs. 2 WHG) um zwei Jahre, was hiermit bekannt gemacht wird.

Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 13.12.2018 in Kraft und gilt zwei Jahre, d.h. bis zum Ablauf des 12.12.2020.

Regensburg, 26.11.2018
Landratsamt
Tanja Schweiger
Landrätin

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Herausgeber: Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter
www.landkreis-regensburg.de



44. Jahrgang

Regensburg, 13. Dezember 2013

Nr. 50/Seite 218

NACHRUF

Am 23. November 2013 verstarb

Herr Otto P a u l

Der Verstorbene war von 1971 bis 1998 im Gesundheitsamt des Landratsamtes Regensburg als Sozialpädagoge beschäftigt. Während dieser Zeit war er im Aufgabenbereich Gesundheitshilfe eingesetzt.

Herr Paul hat die ihm übertragenen Aufgaben stets pflichtbewusst und zuverlässig wahrgenommen. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Wir werden Herrn Paul stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Herbert Mirbeth
Landrat

Karlheinz Rath
Personalratsvorsitzender

Nr. L 11 / 27. November 2013

Sitzung des Krankenhausausschusses

Am Dienstag, dem 17.12.2013, findet um 18.00 Uhr in der Kreisklinik Wörth a. d. Donau (Konferenzraum im Personalwohnheim) eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- 1.) Neufestsetzung der Budgets und Wahlleistungen für die Kreisklinik Wörth a.d. Donau
- 2.) Bericht über die Entwicklung des Wirtschaftsplanes 2013 der Kreisklinik Wörth a. d. Donau
- 3.) Verschiedenes

Nr. EBK / 05. Dezember 2013

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent für das Haushaltsjahr 2013 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gemeindegebiet Wörth-Wiesent folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.800 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 34.500 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Stadt Wörth a.d. Donau	60 %	=	20.700 Euro
Gemeinde Wiesent	40 %	=	13.800 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiesent, 03. Dezember 2013

Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent
Anton Rothfischer
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, öffentlich auf.

Nr. S 12 / 03. Dezember 2013

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Donau - Westlicher Bereich von Fluss-km 2.383,920 bis Fluss-km 2.395,825

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den westlichen Bereich der Donau (Fluss-km 2.383,920 bis Fluss-km 2.395,825) im Landkreis Regensburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Regensburg und in den Gemeinden Pettendorf, Sinzing und Pentling täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

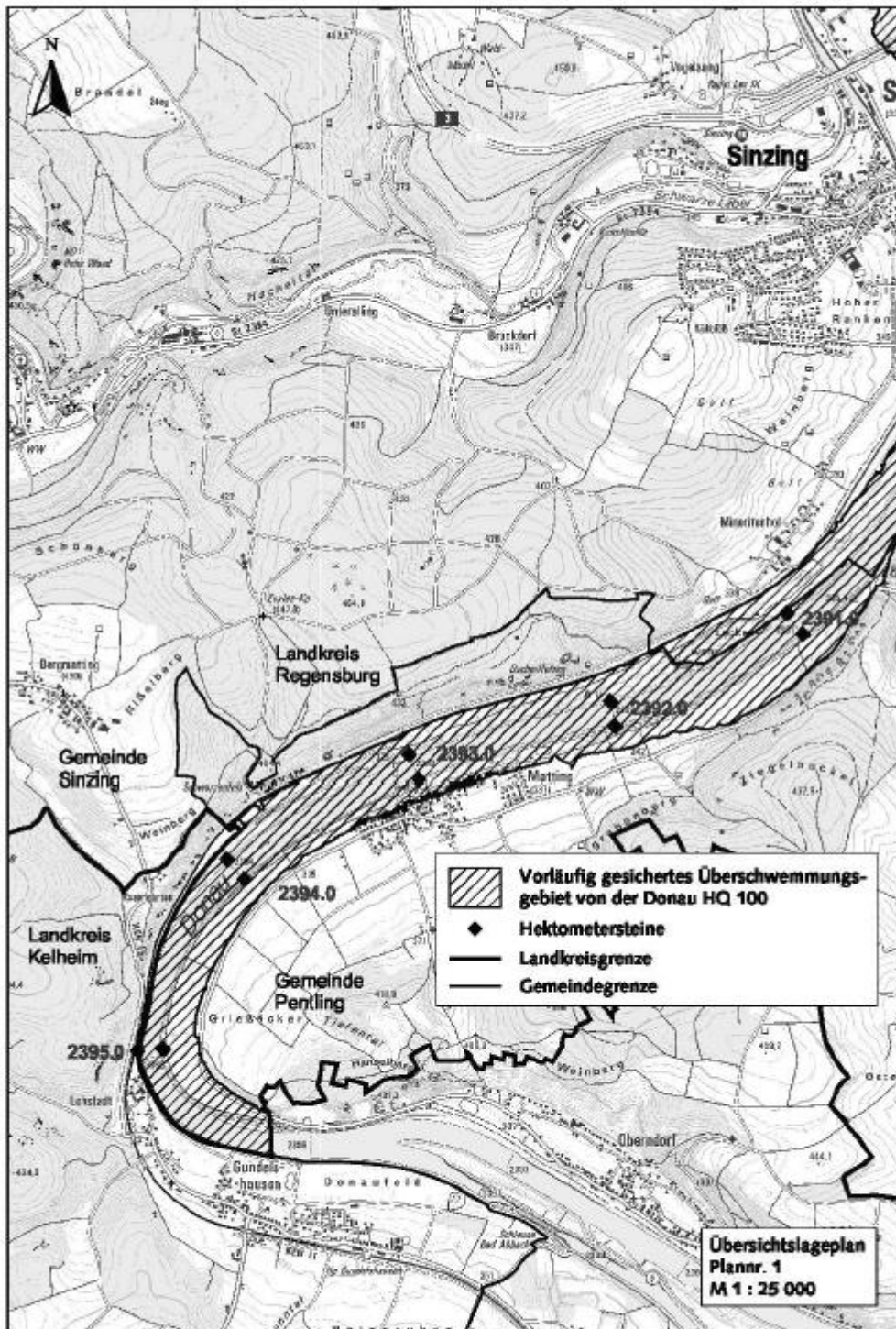
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

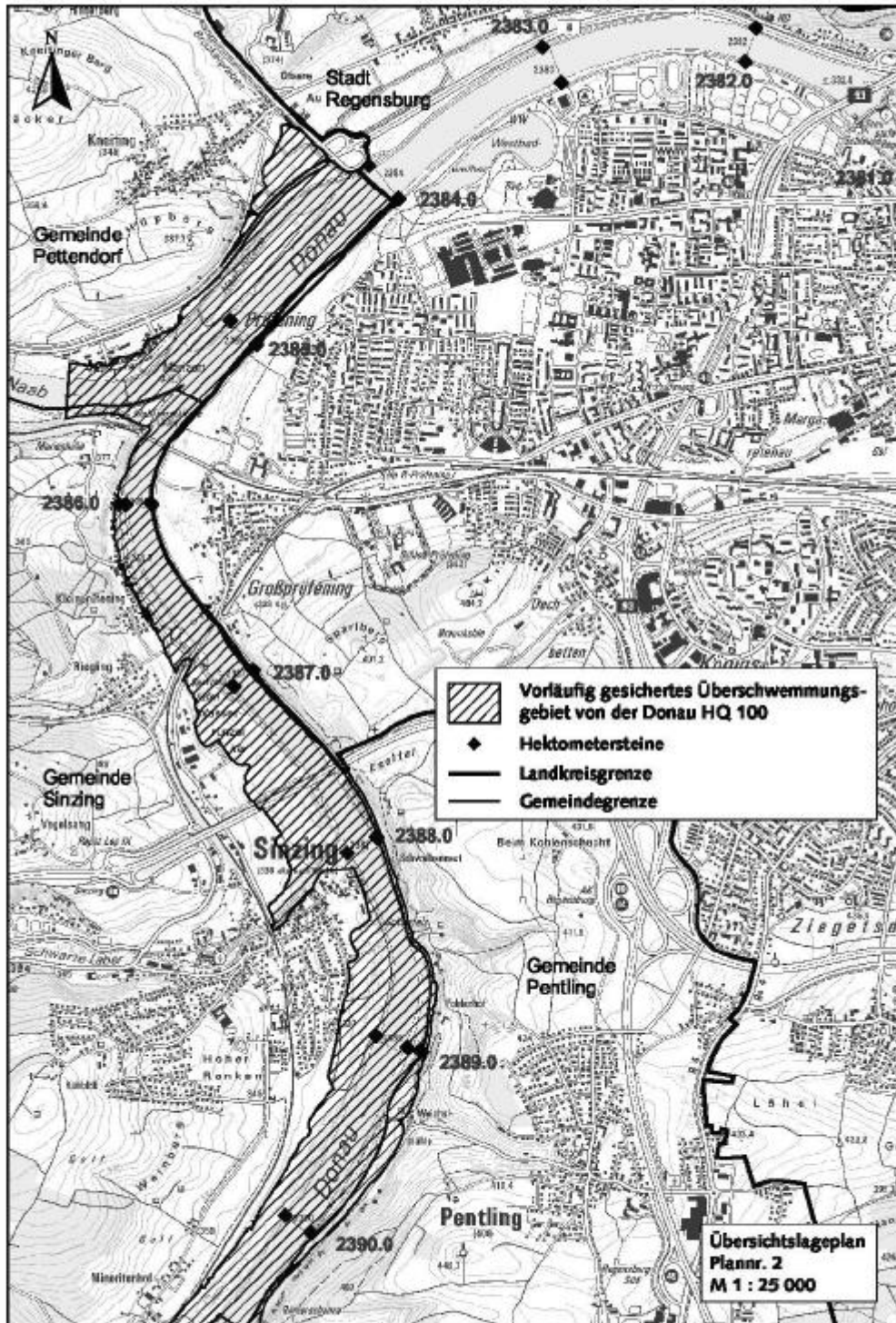
Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 21.05.2012 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 25.05.2012, Nr. 21/2012) festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Naab sowie die vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an Donau und Regen auf dem Gebiet der Stadt Regensburg vom 09.01.2009, letztmals geändert am 07.02.2012, (Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 19.01.2009, Nr. 4/2009, zuletzt geändert im Amtsblatt vom 20.02.2012, Nr. 8/2012) bleiben von der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Donau - westlicher Bereich im Landkreis Regensburg unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.





Nr. S 31 / 06. Dezember 2013